

## **Transparenz und Sorgfaltspflichten betreffend nichtfinanzielle Belange, Konfliktmineralien und Kinderarbeit**

Therese Amstutz

### **Zusammenfassung**

*Grosse und von der FINMA beaufsichtigte Unternehmen müssen inskünftig jährlich auf konsolidierter Basis einen Bericht über nichtfinanzielle Belange erstatten und diesen sowohl durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan als auch durch das für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständige Organ genehmigen lassen. Schliesslich ist der Bericht elektronisch zu veröffentlichen. Eine unabhängige Prüfung des Berichts ist nicht nötig (vgl. Ziff. 2.2, 2.4 bis 2.7).*

*Im Bericht muss das Unternehmen namentlich seine Konzepte und Massnahmen mit Bezug auf Umweltbelange, Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung darlegen und die wesentlichen Risiken für diese Belange aus seinem Geschäftsbetrieb sowie die wesentlichen Leistungsindikatoren für die erwähnten Belange aufzeigen (vgl. Ziff. 2.3).*

*Unternehmen mit Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz müssen inskünftig in der Lieferkette Sorgfaltspflichten einhalten und darüber Bericht erstatten, wenn sie Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthaltende Mineralien oder Metalle aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (Konfliktmineralien) in den freien Verkehr der Schweiz überführen oder in der Schweiz bearbeiten oder Produkte oder Dienstleistungen anbieten, bei denen ein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden (vgl. Ziff. 3.1 und 3.2).*

*Für diese Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten bestehen diverse Ausnahmen: So können sich die Unternehmen bei sehr geringen Einfuhr- und Bearbeitungsmengen von Konfliktmineralien und bei der Einfuhr und Bearbeitung rezyklierter Metalle von allen oder einem Teil der Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten befreien. Im Bereich Kinderarbeit bestehen Ausnahmen für KMU und beim Vorliegen geringer Risiken. Eine weitere Ausnahme greift in beiden Bereichen bei der Anwendung internationaler Regelwerke (vgl. Ziff. 3.3).*

*Sind keine Ausnahmetatbestände gegeben, müssen die Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten eingehalten werden. Die Sorgfaltspflichten bestehen primär im Aufbau und der Implementierung einer adäquaten Compliance Organisa-*

*tion: So ist zunächst ein Managementsystem einzurichten, in welchem die Lieferkettenpolitik definiert und ein System zur Rückverfolgung der Lieferkette festgelegt wird. Weiter muss ein Meldeverfahren im Sinne eines Frühwarnmechanismus eingeführt werden. Gestützt auf diese Massnahmen hat das Unternehmen die Risiken schädlicher Auswirkungen von Konfliktmineralien oder Kinderarbeit in der Lieferkette zu ermitteln und in einem Risikomanagementplan zu bewerten. Schliesslich sind Massnahmen zur Beseitigung, Verhinderung und Minimierung der Risiken festzulegen (vgl. Ziff. 3.4).*

*Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bezüglich Konfliktmineralien ist durch ein als Revisionsexperte zugelassenes Revisionsunternehmen prüfen zu lassen (vgl. Ziff. 3.4.7).*

*Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan des Unternehmens muss jährlich auf konsolidierter Basis über die Erfüllung der genannten Sorgfaltspflichten bezüglich Konfliktmineralien und Kinderarbeit Bericht erstatten. Der Bericht ist elektronisch zu veröffentlichen (vgl. Ziff. 3.5).*

*Die Verletzung der Berichterstattungspflicht über nichtfinanzielle Belange und bei Konfliktmineralien und Kinderarbeit wird mit Bussgeldern bestraft (vgl. Ziff. 4).*

*Die neuen Bestimmungen enthalten keine Regeln zur Konzernhaftung (vgl. Ziff. 5).*

*Die neuen Bestimmungen sind per 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Sie finden allerdings erstmals auf das Geschäftsjahr Anwendung, das ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderung beginnt (vgl. Ziff. 6).*

## 1. Einleitung

Mit der Ablehnung der Konzernverantwortungsinitiative<sup>1</sup> am 29. November 2020 wurde der indirekte Gegenvorschlag des Parlaments zu dieser Initiative gutgeheissen.<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Gegenvorschlags sind auf den 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

Der Gegenvorschlag besteht aus zwei Teilen, den Vorschriften zur Transparenz über nichtfinanzielle Belange (Art. 964a bis Art. 964c OR) sowie den Bestimmungen betreffend Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten (**Konfliktmineralien**) und Kinderarbeit (Art. 964j bis Art. 964l OR). Zu diesem zweiten Teil hat der Bundesrat die Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (**VSoTr**) erlassen, welche ebenfalls auf den 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist.

Der indirekte Gegenvorschlag des Parlaments beruht auf einem Minderheitsantrag von Ständerat Rieder, der sich wiederum auf einen Entwurf des Bundesamts für Justiz stützt, welchen dieses im Auftrag der Rechtskommission des Ständerats (RK-S) formuliert hatte.<sup>3</sup>

## 2. Transparenz über nichtfinanzielle Belange

### 2.1 Transparenzpflicht

Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Bestimmungen fallen, müssen jährlich einen **Bericht über nichtfinanzielle Belange** erstatten (Art. 964a Abs. 1 OR).

Die neuen Bestimmungen zur Transparenz über nichtfinanzielle Belange von Art. 964a bis Art. 964c OR basieren weitgehend auf der CSR-Richtlinie der EU.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt".

<sup>2</sup> BBl 2021 890.

<sup>3</sup> AB 2019 1225, AB 2019 S. 2013 ff. Bundesamt für Justiz, Transparenz bezüglich nichtfinanzieller Belange und Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit, 19. November 2019 (zit: **BJ, Transparenz**).

<sup>4</sup> Richtlinie 2014/95/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen; statt Vieler: Yesim M. Atamer/Florian Willi, CSR-Berichterstattung Ante Portas: Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative, SZW 2020, S. 687.

## 2.2 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der Bestimmungen erstreckt sich in Anlehnung an die CSR-Richtlinie auf Gesellschaften des öffentlichen Interessens im Sinne von Art. 2 lit. c des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG), d.h. auf

(i) Publikumsgesellschaften im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR und

(ii) FINMA-Beaufichtigte,

sofern sie in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zusammen mit den von ihnen kontrollierten Unternehmen

- mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben und
- mindestens eine der nachfolgenden Grössen überschreiten
  - a) Bilanzsumme von 20 Millionen Franken;
  - b) Umsatzerlös von 40 Millionen Franken.

Die Schwellenwerte "Bilanzsumme" und "Umsatzerlös" sind bei Unternehmen, welche Tochtergesellschaften kontrollieren, auf konsolidierter Basis und nicht additiv zu ermitteln.<sup>5</sup>

Von der Berichterstattungspflicht befreit sind Unternehmen, welche von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden, das entweder einen Bericht nach Art. 964a OR oder einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht zu erstellen hat (Art. 964a Abs. 2 OR).

## 2.3 Elemente der Transparenzpflicht

### 2.3.1 Relevante nichtfinanzielle Belange

Im Bericht muss das Unternehmen über folgende nichtfinanzielle Belange Rechenschaft ablegen (Art. 964b OR):<sup>6</sup>

- 1) Umweltbelange (wie Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf Mensch und Umwelt), insbesondere auf die CO<sub>2</sub>-Ziele.<sup>7</sup>

---

<sup>5</sup> Vgl. auch Art. 1 Abs. 3 der CRS-RL und die Definition von "Grosse Gruppen" in Art. 3 (7) der Richtlinie 2013/34/EU. Für die analoge Situation bei Art. 963a OR vgl. Stephan Dekker, OFK Aktienrecht, 2016, N 4 zu Art. 963a OR mit weiteren Hinweisen auf die Lehre.

<sup>6</sup> Vgl. Patric Brand, Auslegeordnung zu den CSR-Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten, GesKR 2021, S. 353 f., unter Verweisung auf BJ Transparenz (FN 3), S. S. 8 ff; Christoph B. Bühler, Nichtfinanzielle Berichterstattung nach dem Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative und ihre Bedeutung für den Finanzsektor, SZW 2021, S. 720 f.

<sup>7</sup> Vgl. betreffend die zusätzlich geplante, verbindliche Klimaberichterstattung unter Ziff. 2.8.

- 2) Sozialbelange (d.h. Angaben zum Schutz der verschiedenen Stakeholders sowie zum Dialog des Unternehmens mit diesen Stakeholders).
- 3) Arbeitnehmerbelange (insb. Angaben über die Arbeitsbedingungen, die Informations- und Konsultationsrechte der Arbeitnehmenden und die Geschlechtergleichstellung).
- 4) Achtung der Menschenrechte (es geht um die für die Schweiz verbindlichen, d.h. ratifizierten und genehmigten, internationalen Regelwerke).
- 5) Bekämpfung der Korruption (insb. Angaben zu den getroffenen Massnahmen zur Verhinderung von Vorteilsgewährung und Bestechung).

Die zu diesen fünf Belangen offengelegten Angaben müssen zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit auf die fünf Belange **erforderlich** sein.<sup>8</sup>

Im Einzelnen sind folgende Angaben zu machen:

### 2.3.2 Geschäftsmodell

*Beschreibung des Geschäftsmodells (Art. 964a Abs. 2 Ziff. 1 OR)*

Es ist darzulegen, wie das Unternehmen mit seinen Produkten oder Dienstleistungen eine Wertschöpfung erzielt.<sup>9</sup>

### 2.3.3 Konzepte

*Beschreibung der Konzepte, welche bezüglich der fünf erwähnten Belange verfolgt werden, einschliesslich der angewandten Sorgfaltsprüfung (Art. 964a Abs. 2 Ziff. 2 OR)*

Unter diesem Aspekt sind die Ziele und Absichten bezüglich der erwähnten fünf Belange und das implementierte Compliance Framework zu beschreiben.<sup>10</sup> Sorgfaltsprüfungen werden von den Unternehmen durchgeführt, um sicherzustellen, dass die mit Bezug auf die erwähnten Belange gesetzten Ziele erreicht werden bzw. dass mögliche negative Auswirkungen erkannt, verhindert oder abgemildert werden können.<sup>11</sup>

---

<sup>8</sup> Art. 964b Abs. 1 zweiter Satz OR.

<sup>9</sup> Atamar/Willi (FN 4), S. 690, unter Verweisung auf die Mitteilung der EU-Kommission, Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen (Methode zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen), 2017/C 2015/01, Ziff. 4.1 (zit. **Leitlinien der EU-Kommission**).

<sup>10</sup> Atamar/Willi (FN 4), S. 690 f., unter Verweisung auf Ziff. 4.2 und 4.3 Leitlinien der EU-Kommission; Brand (FN 6), S. 354.

<sup>11</sup> Leitlinien der EU-Kommission (FN 9), Ziff. 4.2.

Falls mit Bezug auf einem oder mehrere der fünf genannten Belange kein Konzept verfolgt wird, muss dies im Bericht nach dem Grundsatz "comply or explain" so erwähnt und begründet werden (Art. 964b Abs. 5 OR).

#### 2.3.4 Massnahmen

*Darstellung der zur Umsetzung der Konzepte ergriffenen Massnahmen sowie Bewertung der Wirksamkeit dieser Massnahmen (Art. 964a Abs. 2 Ziff. 3 OR)*

Hier sind die Massnahmen zu schildern, welche das Unternehmen ergriffen hat, um die unter den Konzepten gesetzten Ziele zu erreichen (z.B. die Massnahmen zur Erreichung eines bestimmten Levels von CO<sub>2</sub>-Emissionen) sowie die Ergebnisse dieser Massnahmen.<sup>12</sup>

#### 2.3.5 Risiken

*Beschreibung der wesentlichen Risiken aus der Geschäftstätigkeit und – soweit relevant und verhältnismässig – aus den Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens im Zusammenhang mit den fünf erwähnten Belangen sowie Handhabung dieser Risiken (Art. 964a Abs. 2 Ziff. 4 OR)*

Hier werden Angaben zu den Risiken, dem Risikomanagement und den Risikominderungsmassnahmen erwartet.<sup>13</sup> Soweit relevant und verhältnismässig sind somit auch Risiken aus den Geschäftsbeziehungen, d.h. namentlich aus der Lieferkette und der Kette von Unterakkordanten des Unternehmens offenzulegen.<sup>14</sup>

#### 2.3.6 Leistungsindikatoren

*Offenlegung der für die Unternehmenstätigkeit wesentliche nichtfinanziellen Leistungsindikatoren bezüglich der fünf erwähnten Belange (Art. 964a Abs. 2 Ziff. 5 OR).*

Zu diesem Punkt sind die wichtigsten für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Geschäftslage erforderlichen Leistungsindikatoren offenzulegen. Wenn möglich sollte es sich um allgemeine und um sektorspezifische Indikatoren handeln.<sup>15</sup>

---

<sup>12</sup> Atamar/Willi (FN 4), S. 691.

<sup>13</sup> Leitlinien der EU-Kommission (FN 9), Ziff. 4.4.

<sup>14</sup> Atamar/Willi (FN 4), S. 691.

<sup>15</sup> Leitlinien der EU-Kommission (FN 9), Ziff. 4.5.

## 2.4 Offenlegung verwendeter Regelwerke

Falls sich das Unternehmen für die Berichterstellung auf nationale, europäische oder internationale Regelwerke stützt, müssen diese erwähnt und die entsprechenden Vorgaben vollständig umgesetzt werden (Art. 964b Abs. 3 OR). Neben den im Gesetz beispielhaft genannten OECD-Leitsätzen dürften in diesem Zusammenhang auch die Standards der Global Reporting Initiative (GRI) und die Leitlinien der EU-Kommission relevant sein.<sup>16</sup>

## 2.5 Konsolidierung

Der Bericht muss auf konsolidierter Basis erstellt werden und auch die kontrollierten Unternehmen umfassen (Art 964b Abs. 4 OR).

## 2.6 Sprache, Genehmigung und Veröffentlichung

Der Bericht ist in einer Landessprache oder auf Englisch zu erstellen (Art. 964c Abs. 6 OR), durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan, im Fall einer Aktiengesellschaft durch den Verwaltungsrat, zu genehmigen und zu unterzeichnen. Analog zur Rechtslage bei der Unterzeichnung des Geschäftsberichts<sup>17</sup> sollte die fehlende Unterschrift nicht zur Ungültigkeit des Berichts führen.

Zusätzlich muss der Bericht von dem für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organ, im Fall der Aktiengesellschaft also durch die Generalversammlung, genehmigt werden (Art. 964c Abs. 1 OR). Dabei hat der Verwaltungsrat den Aktionären den Bericht in Analogie zu Art. 696 Abs. 1 OR (bzw. Art. 699a OR) mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zugänglich zu machen.<sup>18</sup>

Umgehend nach der Genehmigung muss der Bericht elektronisch, beispielsweise auf der Homepage des Unternehmens<sup>19</sup>, veröffentlicht werden und während mindestens zehn Jahren öffentlich zugänglich bleiben (Art. 964c Abs. 2 OR).

Beim Bericht handelt es sich um ein eigenständiges Dokument und – im Gegensatz zum Recht der EU – nicht um einen Bestandteil des Lageberichts.<sup>20</sup>

---

<sup>16</sup> BJ Transparenz (FN 3), S. 15; Atamar/Willi (FN 4), S. 690.

<sup>17</sup> Markus Neuhaus/Daniel Suter, Basler Kommentar OR II, 5.A., 2016, N 16 zu Art. 958 OR unter Verweisung auf BGE 103 IV 23.

<sup>18</sup> Vgl. Philippe Fuchs/Barbara Schroeder de Castro Lopes, Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative, *Life Science Recht*, 2021, S. 48.

<sup>19</sup> BJ Transparenz (FN 3), S. 17.

<sup>20</sup> BJ Transparenz (FN 3), S. 17.

## 2.7 Keine Prüfungspflicht

Eine unabhängige Prüfung des Berichts, beispielsweise durch die Revisionsstelle, ist nicht vorgesehen.<sup>21</sup>

## 2.8 Zusätzliche verbindliche Klimaberichterstattung in Ausarbeitung

An seiner Sitzung vom 18. August 2021 hat der Bundesrat Eckwerte für eine zukünftige verbindliche Klimaberichterstattung beschlossen und das Finanzdepartement beauftragt, bis Sommer 2022 eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Es ist vorgesehen, dass die Unternehmen, welche auch zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange verpflichtet sind (vgl. Ziff. 2.2), offenlegen müssten, welche finanziellen Risiken sie durch klimarelevante Tätigkeiten eingehen und welche Auswirkungen ihre Tätigkeiten auf das Klima und die Umwelt haben. Die Umsetzung soll ab dem Jahr 2024 für das Geschäftsjahr 2023 mittels einer separaten Vollzugsverordnung zum Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative erfolgen.<sup>22</sup>

# 3. Konfliktminerale und Kinderarbeit

## 3.1 Grundsatz

Unternehmen, deren Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung sich in der Schweiz befindet, müssen in der Lieferkette Sorgfaltspflichten einhalten und darüber Bericht erstatten, wenn sie (Art. 964j OR)

1. Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthaltende Minerale oder Metalle aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (sog. **Konfliktminerale**) in den freien Verkehr der Schweiz überführen oder in der Schweiz bearbeiten,

oder

2. Produkte oder Dienstleistungen anbieten, bei denen ein **begründeter Verdacht** besteht, dass sie unter Einsatz von **Kinderarbeit** hergestellt oder erbracht wurden.

Die Regelung zu den Konfliktmineralen basiert auf der VERORDNUNG (EU) 2017/821 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Mai

---

<sup>21</sup> Atamar/Willi (FN 4), S. 692; BJ Transparenz (FN 3), S. 17.

<sup>22</sup> Vgl. Medienmitteilung des Bundesrates vom 18. August 2021, abrufbar unter <https://www.ad-min.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-84741.html>.



2017 zur Festlegung der Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (**Verordnung (EU) 2017/821**)<sup>23</sup>. Bei den Vorschriften zur Kinderarbeit stützte sich der Bundesrat auf den Child Labor Due Diligence Act der Niederlande.<sup>24</sup>

## 3.2 Begriffe

### 3.2.1 Unternehmen

Als **Unternehmen** kommen – in Anlehnung an die Regelung in der Verordnung (EU) 2017/821 juristische Personen, Personengesellschaften und natürliche Personen in Betracht, welche ein Gewerbe betreiben (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. a VSoTr). Erfasst sind Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, aber auch solche mit Sitz im Ausland, sofern die Hauptverwaltung (d.h. Ort der Willensbildung oder unternehmerischer Leitung) oder die Hauptniederlassung (d.h. erkennbarer, tatsächlicher Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit) sich in der Schweiz befindet.<sup>25</sup>

### 3.2.2 Lieferkette

Als **Lieferkette** ist gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b VSoTr der Prozess zu verstehen, der die eigene Geschäftstätigkeit und diejenige aller vorgelagerten Wirtschaftsbeteiligten umfasst, die

1. aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammende Mineralien oder Metalle in Gewahrsam haben und die an deren Verbringung, Aufbereitung und Verarbeitung im Endprodukt beteiligt sind,
2. Produkte oder Dienstleistungen anbieten, bei denen ein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden.

### 3.2.3 Konflikt- und Hochrisikogebiete

Als **Konflikt- und Hochrisikogebiete** gelten Gebiete, in denen bewaffnete Konflikte geführt werden oder die sich nach Konflikten in einer fragilen Situation befinden, sowie Gebiete, in denen die Staatsführung und die Sicherheit schwach

<sup>23</sup> BJ Transparenz (FN 3), S. 18; Atamar/Willi (FN 4), S. 693.

<sup>24</sup> BJ Transparenz (FN 3), S. 18; Erläuternder Bericht zur Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr) vom 3. Dezember 2021 (zit. **Erläuternder Bericht VSoTr**), S. 5.

<sup>25</sup> Erläuternder Bericht VSoTr (FN 24), S. 9f.

oder nicht vorhanden sind, zum Beispiel gescheiterte Staaten, und in denen weitverbreitete systematische Verstösse gegen internationales Recht einschliesslich Menschenrechtsverletzungen stattfinden (Art. 2 Abs. 1 lit. e VSoTr). Die Definition entspricht wörtlich derjenigen von Art. 2 lit. f der Verordnung (EU 2017/821).<sup>26</sup>

**RAND Europe** hat im Auftrag der EU-Kommission eine Liste solcher Konfliktgebiete erstellt, auf welche Bezug genommen werden kann<sup>27</sup> (hat indikativen Charakter).<sup>28</sup>

### 3.2.4 Kinderarbeit

Als **Kinderarbeit** gilt Folgendes (Art. 2 Abs. 1 lit. f VSoTr):

- Arbeiten, die zu den **schlimmsten Formen der Kinderarbeit** gemäss Art. 3 des ILO-Übereinkommens Nr. 182 gehören und von Personen verrichtet werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das betrifft namentlich Arbeit, die ihrer Natur nach oder auf Grund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.
- Jegliche Form von Arbeit, welche **in einem Ratifikationsstaat** des ILO-Übereinkommens Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen **als Kinderarbeit verboten** ist.
- Jegliche Form von Arbeit, welche **in einem Nicht-Ratifikationsstaat** des ILO Übereinkommens Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung von Personen erbracht werden, die **der Schulpflicht unterliegen oder das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern die Arbeit für das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Jugendlichen voraussichtlich gefährlich ist.**

Nicht als Kinderarbeit gelten Tätigkeiten im Kontext einer Berufsausbildung oder leichte Arbeit im Sinne von Art. 6 und 7 des ILO-Übereinkommens Nr. 138 (Art. 2 Abs. 2 VSoTr).

---

<sup>26</sup> Erläuternder Bericht VSoTr (FN 24), S. 12.

<sup>27</sup> [www.cahraslist.net/cahras](http://www.cahraslist.net/cahras).

<sup>28</sup> Erläuternder Bericht VSoTr (FN 24), S. 13.

### 3.3 Anwendungsbereich und Ausnahmen

#### 3.3.1 Allgemeines

In beiden Bereichen (Konfliktmineralien und Kinderarbeit) ist zunächst die Anwendung der Bestimmungen zur Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht, d.h. die Herkunft eines Minerals oder Metalls aus einem Konflikt- und Hochrisikogebiet und ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit, unter Berücksichtigung der verfügbaren Ausnahmen zu prüfen.

Für die Unterstellung unter die Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten gibt es unterschiedliche Ausnahmen, je nachdem, ob die Konfliktmineralien oder die Kinderarbeit betroffen sind.<sup>29</sup>

Im Weiteren gilt in beiden Fällen eine Ausnahmeregelung, wenn sich das Unternehmen an ein international anerkanntes Regelwerk hält, einen Bericht verfasst und das angewandte Regelwerk darin nennt.<sup>30</sup> Im Bereich Konfliktmineralien ist dabei entweder der OECD-Leitfaden für Konfliktmineralien<sup>31</sup> oder die Verordnung (EU) 2017/821 in ihrer Gesamtheit anzuwenden.<sup>32</sup> Im Bereich Kinderarbeit erfordert die Ausnahme die Anwendung der ILO-Übereinkommen Nrn. 138 und 182 und des ILO-IOE Child Labour Guidance Tool<sup>33</sup> sowie entweder des OECD-Leitfadens vom 30. Mai 2018 für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln oder der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.<sup>34</sup>

#### 3.3.2 Im Bereich Konfliktmineralien

1. Prüfung der Einfuhr oder Bearbeitung der Mineralien oder Metalle in Rohform

In den Anwendungsbereich von Art. 964j Abs. 1 Ziff. 1 OR fallen Unternehmen nur, wenn sie Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthaltende Mineralien oder Metalle im Rohform in die Schweiz einführen oder dort bearbeiten, nicht aber wenn sie beispielsweise Produkte importieren, welche solche Mineralien oder Metalle als Bestandteile aufweisen.<sup>35</sup>

<sup>29</sup> Vgl. Ziff. 3.3 nachfolgend.

<sup>30</sup> Art. 964j Abs. 4 OR sowie Art. 9 VSoTr.

<sup>31</sup> OECD-Leitfaden vom April 2016 für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (zit. **OECD-Leitfaden für Konfliktmineralien**).

<sup>32</sup> Art. 964j Abs. 4 OR; Art. 9 VSoTr.

<sup>33</sup> ILO-IOE Child Labour Guidance Tool for Business vom 15. Dezember 2015.

<sup>34</sup> Art. 964j Abs. 4 OR; Anhang 2 VSoTr.

<sup>35</sup> Claudia Götz Staehelin/Marlen Schultze, RR-VR 4/2021, S. 6.

## 2. Geringe Einfuhr- und Bearbeitungsmengen von Konfliktmineralien

Der Bundesrat legt die jährlichen Einfuhr- und Bearbeitungsmengen für Konfliktminerale fest, bis zu denen ein Unternehmen von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht befreit ist (Art. 964j Abs. 2 OR). Die konkreten Mengen, welche sich auf die gesamte Unternehmensgruppe beziehen<sup>36</sup>, sind im Anhang 1 zur VSoTr festgelegt (Art. 4 VSoTr) und orientieren sich an den entsprechenden Werten der Verordnung (EU) 2017/821.<sup>37</sup> Demnach würden mindestens 95% der gesamten in die Schweiz eingeführten Mengen eines jeden Konfliktminerals unter die Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten fallen.<sup>38</sup>

## 3. Prüfung betr. Konflikt- und Hochrisikogebiete

Werden die Schwellenwerte gemäss Anhang 1 der VSoTr überschritten, kommt also die Ausnahme der geringen Einfuhr- und Bearbeitungsmengen nicht zur Anwendung, prüft das Unternehmen, ob die von ihm importierten oder bearbeiteten Mineralien und Metalle aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen, mithin Konfliktminerale sind (Art. 3 VSoTr). Diese Prüfung kann anhand der erwähnten Liste von RAND Europe erfolgen.<sup>39</sup> Unter Umständen muss allerdings zur Prüfung der möglichen Herkunft der Mineralien und Metalle aus Konflikt- und Hochrisikogebieten auch die Lieferkette zurückverfolgt werden. Dabei kann das Unternehmen gemäss dem in Art. 12 VSoTr beschriebenen Verfahren zur Rückverfolgbarkeit der Lieferkette vorgehen, ohne dass die Rückverfolgbarkeit dokumentiert werden müsste.<sup>40</sup>

Falls sich aus der Prüfung ergibt, dass die Mineralien und Metalle nicht aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen, muss dies dokumentiert werden. Das Unternehmen ist dann von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten befreit (Art. 3 Abs. 2 VSoTr).

Stammen die Mineralien und Metalle hingegen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, muss das Unternehmen die Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten von Art. 10, 12 und 14 ff. VSoTr einhalten, sofern es sich nicht an ein gleichwertiges Regelwerk gemäss Art. 9 und Anhang 2 VSoTr hält.

---

<sup>36</sup> Vgl. Art. 4 Abs. 2 VSoTr.

<sup>37</sup> Erläuternder Bericht VSoTr (FN 24), S. 15.

<sup>38</sup> Vgl. Art. 1 Abs. 3 Verordnung (EU) 2017/821.

<sup>39</sup> Vgl. Ziff. 3.2.3 oben.

<sup>40</sup> Erläuternder Bericht VSoTr (FN 24), S. 14.

### 3.3.3 Im Bereich Kinderarbeit

#### 1. Prüfung eines offensichtlichen Einsatzes von Kinderarbeit

Wenn ein Unternehmen Produkte oder Dienstleistungen anbietet, die offensichtlich unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht worden sind, untersteht es den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten. Die Ausnahmen sind nicht anwendbar, ausser diejenige der Einhaltung gleichwertiger Regelwerke (Art. 8 VSoTr).

Die Offensichtlichkeit der Kinderarbeit ist nur in krassen Fällen gegeben, in denen ein sicheres Wissen vorliegt. Ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit genügt nicht für die Offensichtlichkeit. Ein sicheres Wissen kann sich beispielsweise aus Schreiben von Berufsverbänden, rechtskräftigen Gerichtsentscheiden sowie Berichten der ILO oder von Unternehmen ergeben, die der VSoTr unterstehen und den Einsatz von Kinderarbeit in konkreten Fällen ausdrücklich festgestellt haben.<sup>41</sup>

Wenn kein offensichtlicher Einsatz von Kinderarbeit festgestellt wird, kann das Unternehmen zunächst prüfen, ob die Ausnahmen nach Art. 6 und 7 VSoTr greifen.

#### 2. Kleine und mittlere Unternehmen

Unternehmen müssen keine Prüfung auf einen begründeten Verdacht auf Kinderarbeit (**Kinderarbeit-Verdachtsprüfung**) durchführen und sind von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht befreit, wenn sie zusammen mit den von ihnen kontrollierten Unternehmen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zwei der drei folgenden, auch für die Unterstellung unter die Pflicht zur ordentlichen Revision relevanten Grössen (**KMU-Schwellenwerte**) unterschreiten:<sup>42</sup>

- a) Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,
- b) Umsatzerlös von 40 Millionen Franken,
- c) 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Die Grössen "Bilanzsumme" und "Umsatzerlös" sind bei Unternehmen, welche Tochtergesellschaften kontrollieren, analog zur Regelung in Art. 964a Abs. 1 OR auf konsolidierter Basis und nicht additiv zu ermitteln.<sup>43</sup>

<sup>41</sup> Erläuternder Bericht VSoTr (FN 24), S. 24.

<sup>42</sup> Art. 964j Abs. 3 OR, Art. 6 VSoTr. Betr. Unterstellung unter ordentliche Revision vgl. Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR.

<sup>43</sup> Vgl. Ziff. 2.2, bei Fussnote 5 oben.

### 3. Geringe Risiken

Unternehmen müssen zudem keine Kinderarbeit-Verdachtsprüfung durchführen und sind von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht befreit, wenn sie dokumentieren, dass die Länder, in denen sie Produkte oder Dienstleistungen beziehen, herstellen bzw. erbringen, geringe Risiken im Bereich Kinderarbeit aufweisen.<sup>44</sup> Bei Produkten mit Komponenten aus verschiedenen Ländern beschränkt sich die Risikoprüfung auf das Produktionsland gemäss Herkunftsangabe des Produkts ("made in").<sup>45</sup>

Für diese Risikoprüfung können sich die Unternehmen gemäss Art. 7 Abs. 2 VSoTr auf den UNICEF Children's Rights in the Workplace Index<sup>46</sup> stützen. In diesem Index wird das Risiko von Kinderarbeit für 195 Länder eingeschätzt und mit "Basic", "Enhanced" oder "Heightened" beurteilt.<sup>47</sup> Wird im Index ein Land als "Basic" eingestuft, kann dies als geringes Risiko der Kinderarbeit gewertet werden, womit die Pflichten zur Verdachtsprüfung sowie zur Sorgfalts- und Berichterstattung entfallen (Art. 7 Abs. 2 VSoTr).

### 4. Begründeter Verdacht auf Kinderarbeit

Wenn keine der Ausnahmen von Art. 6 und 7 VSoTr greifen, muss das Unternehmen prüfen, ob ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht.<sup>48</sup> Ein Verdacht auf Kinderarbeit gilt als begründet, wenn er auf konkreten und belegten Hinweisen basiert, die einen Einsatz von unzulässiger Kinderarbeit bei der Herstellung des Produkts bzw. der Erbringung der Dienstleistung nahelegen.<sup>49</sup>

Die Einstufung im UNICEF Children's Rights in the Workplace Index als "Enhanced" oder "Heightened" bedeutet noch keinen begründeten Verdacht auf Kinderarbeit.<sup>50</sup> Ein solcher kann sich beispielsweise aus den in Art. 11 Abs. 2 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VSoTr, aufgeführten Instrumenten zur Ermittlung schädlicher Auswirkungen von Kinderarbeit in der Lieferkette ergeben, namentlich aus Kontrollen vor Ort und Auskünften von Behörden, internationalen Organisationen, etc.

### 5. Prüfkaskade zur Unterstellung von Unternehmen unter Sorgfaltspflichten im Bereich Kinderarbeit

---

<sup>44</sup> Art. 964j Abs. 3 OR, Art. 7 VSoTr.

<sup>45</sup> Erläuterungsbericht VSoTr (FN 24), S. 18.

<sup>46</sup> <https://www.childrensrightsatlas.org/country-data/workplace/>.

<sup>47</sup> Erläuterungsbericht VSoTr (FN 24), S. 18.

<sup>48</sup> Erläuterungsbericht VSoTr (FN 24), S. 19.

<sup>49</sup> Erläuterungsbericht VSoTr (FN 24), S. 19 f.

<sup>50</sup> Erläuterungsbericht VSoTr (FN 24), S. 20.

Im Bereich Kinderarbeit können die Unternehmen, bei denen kein offensichtlicher Einsatz von Kinderarbeit festgestellt worden ist, somit aufgrund der folgenden drei Schritte prüfen, ob sie der Pflicht zur Kinderarbeit-Verdachtsprüfung sowie den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten unterstellt sind:<sup>51</sup>

Prüfschritt	Prüfhandlungen	Konsequenzen
1. Prüfschritt (KMU-Schwellenwert-Prüfung)	Prüfen, ob zwei der drei KMU-Schwellenwerte in zwei aufeinander folgenden Jahren unterschritten werden	<u>Wenn ja</u> , dann Befreiung von Kinderarbeit-Verdachtsprüfung sowie von Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten. <u>Wenn nein</u> , dann 2. Prüfschritt durchführen
2. Prüfschritt (Risikoprüfung)	Kinderarbeit-Risikoeinstufung gestützt auf UNICEF Children's Rights in the Workplace Index	Wenn Einstufung als "Basic", dann Befreiung von Kinderarbeit-Verdachtsprüfung sowie von Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten. <u>Wenn Einstufung als "Enhanced" oder "Heightened"</u> , dann 3. Prüfschritt durchführen
3. Prüfschritt (Verdachtsprüfung)	Prüfung, ob bei konkretem Produkt oder konkreter Dienstleistung ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht	<u>Wenn nein</u> , dann Befreiung von Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten. <u>Wenn ja</u> , dann untersteht das Unternehmen den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten im Bereich Kinderarbeit (vgl. Ziff. 3.4 und 3.5 nachfolgend).

### 3.4 Sorgfaltspflichten

#### 3.4.1 Implementierung von Compliance-Organisation

Die Sorgfaltspflichten bestehen primär im Aufbau und der Implementierung einer adäquaten **Compliance Organisation**:<sup>52</sup>

<sup>51</sup> Erläuterungen VSoTr (FN 24), S. 17 ff.

<sup>52</sup> Karl Hofstetter, Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative und Unternehmenshaftung, SJZ 2021, S. 576.

1. In einem ersten Schritt müssen die Unternehmen ein **Managementsystem** einrichten, in welchem sie die Prozesse, Instrumente und Methoden zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten darstellen.<sup>53</sup> Dazu gehört einerseits die Definition der **Lieferkettenpolitik** für (i) mögliche Konfliktminerale sowie (ii) Produkte und Dienstleistungen, bei denen ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht.<sup>54</sup> Andererseits muss ein **System zur Rückverfolgung der Lieferkette** festgelegt werden.<sup>55</sup>
2. Im Weiteren haben die Unternehmen ein **Meldeverfahren** im Sinne eines Frühwarnmechanismus einzuführen (Art. 14 VSoTr).
3. Aufgrund der Lieferkettenpolitik und des Systems der Rückverfolgung der Lieferkette sind sodann die **Risiken** schädlicher Auswirkungen möglicher Konfliktminerale oder Kinderarbeit in der Lieferkette **zu ermitteln und in einem Risikomanagementplan zu bewerten**.<sup>56</sup> Schliesslich legen die Unternehmen die Massnahmen zur Beseitigung, Verhinderung und Minimierung der Risiken fest.<sup>57</sup>
4. Die Unternehmen müssen die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bezüglich Konfliktminerale (nicht bezüglich Kinderarbeit) durch eine unabhängige Fachperson prüfen lassen (Art. 964k Abs. 2 OR).

### 3.4.2 Inhalt der Lieferkettenpolitik

Die Lieferkettenpolitik muss gemäss 10 und 11 VSoTr folgende Elemente enthalten:

	<b>Elemente der Lieferkettenpolitik</b>	<b>im Bereich Konfliktminerale</b>	<b>im Bereich Kinderarbeit</b>

---

<sup>53</sup> Vgl. Erläuterungen VSoTr [FN 24], S. 27.

<sup>54</sup> Art. 964k Abs. 1 Ziff. 1 und 2 OR.

<sup>55</sup> Art. 964k Abs. 1 Ziff. 3 OR.

<sup>56</sup> Art. 964k Abs. 2 OR; Art. 15 Abs. 1 VSoTr.

<sup>57</sup> Art. 964k Abs. 2 OR; Art. 15 Abs. 2 VSoTr.



	<b>Elemente der Lieferkettenpolitik</b>	<b>im Bereich Konfliktmineralien</b>	<b>im Bereich Kinderarbeit</b>
a)	<p><b>Bekanntnis zu Lieferkettenpolitik:</b> Unternehmen stellt sicher, dass es in seinen Lieferketten die Sorgfaltspflichten einhält,</p>	wenn Konfliktmineralien beschafft werden	wenn Produkte/Dienstleistungen angeboten werden, bei denen ein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt/erbracht wurden
b)	<p><b>Information über und vertragliche Integration von Lieferkettenpolitik</b> Unternehmen teilt Lieferanten und Öffentlichkeit aktuelle Informationen zur Lieferkettenpolitik mit und integriert Lieferkettenpolitik in Lieferantenverträge</p>		
c)	<p><b>Implementierung Meldeverfahren</b> Unternehmen sorgt dafür, dass Bedenken bezüglich Konfliktmineralien bzw. Kinderarbeit in seiner Lieferkette gemeldet werden können</p>		
d)	<p><b>Eruierung von Risiken schädlicher Auswirkungen und Treffen angemessener Massnahmen</b> Unternehmen</p>	ermittelt und bewertet Risiken schädlicher Auswirkungen von Konfliktmineralien in der Lieferkette, trifft angemessene Massnahmen zur Abwendung/Minderung, wertet Ergebnisse der Massnahmen aus und kommuniziert Ergebnisse	

	<b>Elemente der Lieferkettenpolitik</b>	<b>im Bereich Konfliktmineralien</b>	<b>im Bereich Kinderarbeit</b>
e)	<p><b>Verfolgen konkreter Hinweise und Treffen angemessener Massnahmen</b> Unternehmen</p>		<p>geht konkreten Hinweisen auf Kinderarbeit nach, trifft angemessene Massnahmen zur Abwendung/Minderung negativer Auswirkungen, wertet Ergebnisse der Massnahmen aus und kommuniziert Ergebnisse.</p>
f)	<p><b>Instrumente</b> Unternehmen nennt Instrumente der Lieferkettenpolitik, mit denen es</p>	<p>Risiken möglicher schädlicher Auswirkungen in seiner Lieferkette ermittelt, bewertet, beseitigt oder mindert, namentlich:</p>	<p>mögliche Fälle von Kinderarbeit in seiner Lieferkette ermittelt, bewertet, beseitigt oder mindert, namentlich:</p>
g)		<ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Vorortkontrollen</li> <li>(2) Auskünfte z.B. von Behörden, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft</li> <li>(3) Beizug von Fachleuten und Fachliteratur</li> <li>(4) Zusicherungen von Wirtschaftsbeteiligten und Akteuren an der Lieferkette und weiteren Geschäftspartnern</li> <li>(5) Verwenden anerkannter Standards und Zertifizierungssysteme</li> </ol>	

Risiken schädlicher Auswirkungen gemäss Ziff. 3.4.2d) ergeben sich insbesondere, wenn die Beschaffung von Konfliktmineralien zur Konfliktfinanzierung beiträgt oder zu Menschenrechtsverletzungen führen kann. Diesbezüglich Anhaltspunkte können dem Anhang II des OECD-Leitfadens für Konfliktmineralien entnommen werden.<sup>58</sup> Demnach deuten folgende Umstände auf Risiken schädlicher Auswirkungen hin: Verletzungen der Menschenrechte, Kriegsverbrechen, Unterstützung nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen, unrechtmässige Zuwendungen an Sicherheitskräfte, Korruption und arglistige Täuschung bezüglich der Herkunft

<sup>58</sup> Erläuterungen VSoTr (FN 24), S. 29.

der Mineralien, Geldwäscherei sowie Intransparenz bezüglich Zahlung von Steuern, Abgaben und Lizenzgebühren an Regierungsstellen.<sup>59</sup>

Konkrete Hinweise auf Kinderarbeit können sich auf der Verdachtsprüfung oder aus der Ermittlung und Bewertung der Risiken schädlicher Auswirkungen im Bereich Kinderarbeit gemäss Art. 15 VSoTr ergeben.<sup>60</sup>

Für die bei Hinweisen auf Kinderarbeit zu treffenden Massnahmen wird auf das ILO-IOE Child Labour Guidance Tool verwiesen.<sup>61</sup>

Als anerkannte Standards und Zertifizierungssysteme gemäss Ziff. 3.4.2g)(5) gelten namentlich die folgenden<sup>62</sup>:

- (1) das Conflict-Free Smelter Program und der Conflict Free Gold Standard des World Gold Council;
- (2) die Responsible Gold Guidance der London Bullion Market Association;
- (3) der Chain-of-Custody bzw. Code of Practices des Responsible Jewellery Council;
- (4) der Fairmined Standard for Gold from Artisanal and Small-Scale Mining der Alliance of Responsible Mining;
- (5) die Voluntary Principles on Security and Human Rights;
- (6) der International Code of Conduct for Private Security Providers.

### 3.4.3 System zur Rückverfolgung der Lieferkette

Das Rückverfolgungssystem muss gemäss Art. 12 und 13 VSoTr folgende Angaben enthalten:

	<b>Angaben im Bereich Konflikt-mineralien</b> für jedes einzelne Konfliktmineral	<b>Angaben im Bereich Kinderarbeit</b> für jedes einzelne Produkt bzw. für jede einzelne Dienstleistung mit begründetem Verdacht auf Kinderarbeit
a)	Beschreibung des Konfliktminerals inkl. Handelsname (gemäss Tarifnummern in Anhang 1, Teil A und B VSoTr)	Beschreibung des Produkts oder der Dienstleistung inkl. Handelsname, sofern bestehend

<sup>59</sup> Erläuterungen VSoTr (FN 24), S. 29.

<sup>60</sup> Erläuterungen VSoTr (FN 24), S. 33.

<sup>61</sup> Vgl. Fussnote 33 (Erläuterungen VSoTr (FN 24), S. 33).

<sup>62</sup> Erläuterungen VSoTr (FN 24), S. 32.

	<b>Angaben im Bereich Konfliktminerale</b> für jedes einzelne Konfliktmineral	<b>Angaben im Bereich Kinderarbeit</b> für jedes einzelne Produkt bzw. für jede einzelne Dienstleistung mit begründetem Verdacht auf Kinderarbeit
b)	Name und Adresse des Lieferanten	Name und Adresse des Lieferanten sowie der Produktionsstätten oder Dienstleistenden des Unternehmens
c)	Ursprungsland des Minerals (Land der Förderung) <sup>63</sup>	
d)	Name und Adresse der Schmelzanlagen und Raffinerien von Metallen in der Lieferkette	
e)	Abbauvolumen oder -gewicht und Abbaudatum bei Mineralien (soweit verfügbar)	
f)	nur bei Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten oder bei denen das Unternehmen andere Lieferkettenrisiken gemäss OECD-Leitfaden für Konfliktminerale <sup>64</sup> festgestellt hat: zusätzliche Informationen gemäss den im OECD-Leitfaden für Konfliktminerale genannte Empfehlungen für vorgelagerte Wirtschaftsbeteiligte, z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ursprungsmine,</li> <li>– Orte, an denen Mineral mit anderen Mineralien zusammengeführt, gehandelt und aufbereitet wird, und</li> <li>– bezahlte Steuern, Abgaben und Gebühren</li> </ul>	
g)	Aufzeichnungen der Berichte der von Dritten durchgeführten Prüfungen der Schmelzanlagen und Raffinerien betr. Metalle (soweit verfügbar)	

<sup>63</sup> Erläuterungen VSoTr (FN 24), S. 35.

<sup>64</sup> Insb. Korruption, Geldwäscherei und Zahlungen an Regierungsstellen (Erläuterungen VSoTr [FN 24], S. 36).

	<b>Angaben im Bereich Konfliktmineralien</b> für jedes einzelne Konfliktmineral	<b>Angaben im Bereich Kinderarbeit</b> für jedes einzelne Produkt bzw. für jede einzelne Dienstleistung mit begründetem Verdacht auf Kinderarbeit
h)	Falls Prüfbericht gemäss lit. g) nicht verfügbar: Ursprungsländer der Mineralien in der Lieferkette der Schmelzanlagen und Raffinerien, und - wenn Metalle aus Mineralien gewonnen wurden, die aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen, oder wenn das Unternehmen andere Lieferkettenrisiken gemäss OECD-Leitfaden für Konfliktmineralien <sup>65</sup> festgestellt hat -:	
	zusätzliche Informationen gemäss den im OECD-Leitfaden für Konfliktmineralien genannte Empfehlungen für nachgelagerte Wirtschaftsbeteiligte, z.B. Angaben aller Herkunfts-, Transport- und Transitländer für die Lieferketten für Mineralien der einzelnen Schmelzanlagen bzw. Raffinerien <sup>66</sup>	

Für Nebenprodukte von Konfliktmineralien müssen belegte Informationen bereitgestellt werden, mit denen sie bis zum Ort zurück verfolgbar sind, an dem sie erstmalig von ihrem Primärmineral oder Primärmetall getrennt wurden (Art. 12 Abs. 2 VSoTr).<sup>67</sup>

Unter Nebenprodukt ist ein Mineral oder Metall zu verstehen, das von der VSoTr erfasst wird und das durch die Verarbeitung eines nicht unter die VSoTr fallenden Minerals oder Metalls gewonnen wird bzw. nicht ohne die Verarbeitung des Primärminerals oder -metalls, das nicht unter die VSoTr fällt, gewonnen worden wäre.<sup>68</sup>

<sup>65</sup> Insb. Korruption, Geldwäscherei und Zahlungen an Regierungsstellen (Erläuterungen VSoTr (FN 24), S. 36).

<sup>66</sup> Erläuterungen VSoTr (FN 24), S. 37.

<sup>67</sup> Erläuterungen VSoTr (FN 24), S. 37.

<sup>68</sup> Erläuterungen VSoTr (FN 24), S. 12.

#### 3.4.4 *Meldeverfahren*

Ein weiterer Schritt in den Sorgfaltspflichten ist die Einrichtung eines Meldeverfahrens. Die Unternehmen müssen als Frühwarnmechanismus zur Risikoeerkennung ein Meldeverfahren bereitstellen, das es allen Interessierten ermöglicht, begründete Bedenken hinsichtlich des Vorliegens einer potenziellen oder tatsächlich nachteiligen Auswirkung im Zusammenhang mit Konfliktmineralien oder Kinderarbeit zu äussern (Art. 14 VSoTr).

Das System kann über Wirtschaftsverbände, Nichtregierungsorganisationen oder private externe Sachverständige implementiert werden.<sup>69</sup> Eingegangene Meldungen muss das Unternehmen intern dokumentieren (Art. 14 Abs. 2 VSoTr).

Im Bereich der Konfliktminerale werden Unternehmen von der Pflicht zur Einrichtung eines Meldeverfahrens befreit, wenn sie nachweisen, dass die eingeführten Metalle ausschliesslich aus Rezyklierung stammen (Art. 12 Abs. 3 VSoTr). Dabei fallen Goldbarren nicht ausschliesslich unter diese Ausnahme, "da sie entweder aus Minergold oder rezykliertem Gold hergestellt werden, wobei eine Unterscheidung im Endprodukt nicht möglich ist. Ein aus Recyclinggold hergestellter, zur Einfuhr stehender Goldbarren der Tarifnummer TN 7108.1200 fällt nicht unter das Recycling im Sinne dieser Verordnung."<sup>70</sup>

#### 3.4.5 *Ermittlung und Bewertung der Risiken – Risikomanagementplan und Massnahmen*

Gestützt auf die im Managementsystem niedergelegte Lieferkettenpolitik und basierend auf den ebenfalls dort festgehaltenen Instrumenten und den Informationen aus dem System der Rückverfolgbarkeit der Lieferkette ermitteln die Unternehmen die Risiken schädlicher Auswirkungen möglicher Konfliktminerale oder Kinderarbeit in der Lieferkette und bewerten diese in einem Risikomanagementplan.<sup>71</sup> Die Bewertung der Risiken erfolgt nach der Eintretenswahrscheinlichkeit und der Schwere der schädlichen Auswirkungen in Anlehnung an die in Anhang 2 der VSoTr aufgeführten Regelwerke, also insbesondere den OECD-Leitfaden für Konfliktminerale, die EU-Verordnung 2017/821 und das ILO-IOE Child Labour Guidance Tool for Business (Art. 15 Abs. 1 VSoTr).

---

<sup>69</sup> Erläuterungen VSoTr (FN 24), S. 40.

<sup>70</sup> Erläuterungen VSoTr (FN 24), S. 38.

<sup>71</sup> Art. 964k Abs. 2 OR; Erläuterungen VSoTr (FN 24), S. 40.

Für die Risikobewertung bei den Konfliktmineralien können sich die Unternehmen auch auf die Empfehlung (EU) 2018/1149 berufen. Diese bietet als Hilfsmittel Indikatoren und Informationen für die Ermittlung der konkreten Beurteilung im Rahmen des OECD-Leitfadens für Konfliktmineralien an.<sup>72</sup>

Als Reaktion auf die ermittelten und im Risikomanagementplan bewerteten Risiken schädlicher Auswirkungen von Konfliktmineralien und Kinderarbeit in der Lieferkette müssen die Unternehmen Massnahmen zur Beseitigung, Verhinderung oder Minimierung dieser Risiken treffen.<sup>73</sup>

Im **Risikomanagementplan** sollen

- die ermittelten Risiken,
- die Bewertung der ermittelten Risiken, insb. die Eintretenswahrscheinlichkeit und Höhe der schädlichen Auswirkungen,
- die zur Risikoermittlung, -analyse und -gewichtung eingesetzten Methoden,
- die tatsächlich eingetretenen schädlichen Auswirkungen,
- der Ansatz für die Risikominimierung und
- die wichtigen Meilensteine bei der Umsetzung der getroffenen Massnahmen zur Risikominimierung

beschrieben werden.<sup>74</sup>

Die **Massnahmen** zur Beseitigung, Verhinderung oder Minimierung der Risiken schädlicher Auswirkungen von Konfliktmineralien können namentlich dem Anhang III des OECD-Leitfadens für Konfliktmineralien entnommen werden.

Das Unternehmen verlangt demnach beispielsweise beim Lieferanten bessere Arbeitsbedingungen und überwacht die entsprechenden Bemühungen. Werden keine Verbesserungen vorgenommen, sollte die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten ausgesetzt oder im Extremfall beendet werden.<sup>75</sup>

Im Bereich der Kinderarbeit können die Massnahmen zur Beseitigung, Verhinderung oder Minimierung der Risiken schädlicher Auswirkungen insbesondere dem ILO-IOE Child Labour Guidance Tool entnommen werden.<sup>76</sup>

---

<sup>72</sup> Erläuterungen VSoTr (FN 24), S. 42.

<sup>73</sup> Art. 964k Abs. 2, zweiter Satz OR.

<sup>74</sup> Erläuterungen VSoTr (FN 24), S. 41.

<sup>75</sup> Erläuterungen VSoTr (FN 24), S. 43.

<sup>76</sup> Erläuterungen VSoTr (FN 24), S. 44.

Im Bereich der Konfliktminerale werden Unternehmen von der Pflicht zur Ermittlung und Bewertung der Risiken in der Lieferkette, der Erstellung eines Risikomanagementplanes und der Beseitigung, Verhinderung oder Minimierung festgestellter Risiken gemäss Art. 15 VSoTr befreit, wenn sie nachweisen, dass die eingeführten Metalle ausschliesslich aus Rezyklierung stammen (Art. 12 Abs. 3 VSoTr).

### 3.4.6 *Sorgfaltspflichten als Bemühenspflichten*

Bei den Sorgfaltspflichten, insb. auch denjenigen im Zusammenhang mit der Rückverfolgbarkeit in der Lieferkette, handelt es sich um Bemühens- und nicht um Erfolgepflichten.<sup>77</sup>

### 3.4.7 *Einhaltprüfung*

Die von Art. 964k Abs. 3 OR vorgesehene Prüfung der Sorgfaltspflichten bezüglich der Minerale und Metalle durch eine "unabhängige Fachperson" hat durch ein Revisionsunternehmen zu erfolgen, das als Revisionsexperte nach Revisionsaufsichtsgesetz zugelassen ist (Art. 16 Abs. 1 VSoTr).

Das Bundesamt für Justiz begründet diese Lösung in seinem Erläuterungsbericht zur VSoTr insbesondere mit der Sicherstellung von einheitlichen Prüfungsstandards und der sich daraus ergebenden Vergleichbarkeit der Prüfungsberichte.<sup>78</sup>

Das Revisionsunternehmen muss prüfen, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Sorgfaltspflichten gemäss Art. 964k Abs. 1 und 2 OR nicht eingehalten wurden (Art. 16 Abs. 2 VSoTr). Der Bericht hat somit sogenannte "negative assurance" zu enthalten. Die Prüfung dürfte nach dem Schweizer Prüfungsstandard PS 980, Grundsätze zur Prüfung von Compliance Management Systemen erfolgen.<sup>79</sup>

Die Prüfung umfasst die Ermittlung und Bewertung der Risiken, den risikomanagementplan und die getroffenen Massnahmen, nicht jedoch den Bericht gemäss Art. 964l OR.<sup>80</sup>

Die Unternehmen werden von der Pflicht zur Einhaltungprüfung gemäss Art. 16 VSoTr befreit, wenn sie nachweisen, dass die eingeführten Metalle ausschliesslich aus Rezyklierung stammen (Art. 12 Abs. 3 VSoTr).

---

<sup>77</sup> Erläuterungen VSoTr (FN 24), S. 26.

<sup>78</sup> Erläuterungen VSoTr (FN 24), S. 45.

<sup>79</sup> Erläuterungen VSoTr (FN 24), S. 44.

<sup>80</sup> Erläuterungen VSoTr (FN 24), S. 45.



Für die Sorgfaltspflichten betreffend die Kinderarbeit ist keine Einhalteprüfung vorgesehen.

### **3.5 Berichterstattungspflichten**

Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan eines verpflichteten Unternehmens muss jährlich über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Konfliktmineralien und Kinderarbeit Bericht erstatten (Art. 964I Abs. 1 OR).

Der Bericht muss sich inhaltlich dazu äussern, ob und wenn ja, wie die Sorgfaltspflichten eingehalten worden sind und wie das Prüfungsergebnis des zugelassenen Revisionsexperten ausgefallen ist.<sup>81</sup>

Der in einer Landessprache oder auf Englisch zu verfassende Bericht ist innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf des Geschäftsjahres elektronisch zu veröffentlichen und mindestens zehn Jahre lang zugänglich zu machen (Art. 964I Abs. 2 und 3 OR).

Der Bericht muss auf konsolidierter Basis erstellt werden, wobei die vom konsolidierten Bericht erfassten Unternehmen von der separaten Berichterstattungspflicht befreit sind (Art. 17 Abs. 1 VSoTr).

Wenn ein Schweizer Unternehmen von einer juristischen Person mit Sitz im Ausland kontrolliert wird und diese einen gleichwertigen Bericht erstellt, muss das Schweizer Unternehmen keinen separaten Bericht verfassen, aber im Anhang auf die ausländische juristische Person hinweisen und deren Bericht veröffentlichen (Art. 17 Abs. 2 und 3 VSoTr).

Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen anbieten, die einen Bericht verfasst haben, müssen schliesslich für diese Produkte und Dienstleistungen selber keinen Bericht erstellen (Art. 964I Abs. 5 OR).

## **4. Strafbestimmungen**

Wer im Bericht über nicht finanzielle Belange oder im Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Konfliktmineralien und Kinderarbeit falsche Angaben macht oder die Berichterstattung unterlässt, wer den Pflichten zur Aufbewahrung und Dokumentation der Berichte nicht nachkommt, wird bei Vorsatz mit Busse bis CHF 100'000 und bei Fahrlässigkeit mit Busse bis CHF

---

<sup>81</sup> Erläuterungen VSoTr (FN 24), S. 46.

50'000 bestraft (Art. 325<sup>ter</sup> StGB). Die Sanktionen treffen ausschliesslich die für die Unternehmen handelnden natürlichen Personen.<sup>82</sup>

Nur die Berichterstattungspflichten sind somit strafbewehrt, nicht jedoch die Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit den Konfliktmineralien und der Kinderarbeit.<sup>83</sup>

## 5. Konzernhaftung

Die neuen Bestimmungen zur Transparenz über nicht finanzielle Belange sowie zur Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht bei Konfliktmineralien und Kinderarbeit enthalten keine Regeln zur Konzernhaftung.<sup>84</sup> Es ist aber umstritten, ob den neuen Bestimmungen, insbesondere den Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit den Konfliktmineralien und der Kinderarbeit, nicht Schutznormcharakter zukommt, was auf der Basis des geltenden Organhaftungs- und Deliktsrechts Klagen gegen schweizerische Gesellschaften, welche den genannten Bestimmungen unterstehen, ermöglichen könnte.<sup>85</sup>

## 6. Inkrafttreten

Die Bestimmungen zur Transparenz über nichtfinanzielle Belange sowie zur Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht bei Konfliktmineralien und Kinderarbeit (Art. 964a bis Art. 964c und Art. 964j bis Art. 964l OR sowie die VSoTr) sind auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt worden. Die Vorschriften finden erstmals Anwendung auf das Geschäftsjahr, das ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderung beginnt<sup>86</sup>, somit auf das Geschäftsjahr, das im Jahr 2023 beginnt. Die entsprechende Berichterstattung ist erstmals im Jahr 2024 zu leisten.<sup>87</sup>

---

<sup>82</sup> Atamer/Willi (FN 4), S. 698 unter Verweisung auf Art. 105 Abs. 1 StGB.

<sup>83</sup> Brand (FN 6), S. 363.

<sup>84</sup> Erläuternder Bericht (FN 24), S. 4.

<sup>85</sup> Vgl. Hofstetter (FN 52), S. 574 und 577 ff; Brand (FN 6), S. 349 f.

<sup>86</sup> Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. Juni 2020 betr. die Vorschriften des 6. Und 7. Abschnitts des 32. Titels des Obligationenrechts (BB1 2021 890), S. 5.

<sup>87</sup> Brand (FN 6), S. 363.

## 7. Fazit

Die Unternehmen sollten sich rasch darüber Klarheit verschaffen, ob sie für die Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten eine der erwähnten Ausnahmetatbestände geltend machen können. Falls nicht, empfiehlt es sich, zeitnah die internen Prozesse zur Einhaltung der entsprechenden Pflichten zu implementieren.

### Summary

*In future, large companies and companies supervised by FINMA must submit an annual report on non-financial matters on a consolidated basis and have it approved by both the highest management or administrative body and the body responsible for approving the annual financial statements. Finally, the report must be published electronically. An independent audit of the report is not necessary (cf. para. 2.2, 2.4 to 2.7).*

*In the report, the company must describe in particular its concepts and measures with regard to environmental matters, social matters, employee matters, human rights and anti-corruption and show the significant risks for these matters from its business operations as well as the key performance indicators for the mentioned matters (cf. para. 2.3).*

*Companies with their registered office, head office or principal place of business in Switzerland must in future comply with due diligence obligations in the supply chain and report on them if they transfer minerals or metals containing tin, tantalum, tungsten or gold from conflict and high-risk areas (conflict minerals) into free circulation in Switzerland or process them in Switzerland or offer products or services for which there is a reasonable suspicion that they were produced or provided using child labour (cf. para. 3.1 and 3.2).*

*There are various exceptions to these due diligence and reporting obligations: For example, companies can exempt themselves from all or part of the due diligence and reporting obligations in the case of very small import and processing quantities of conflict minerals and in the case of import and processing of recycled metals. In the area of child labour, there are exemptions for SMEs and in the case of low risks. A further exemption applies in both areas in the case of the application of international regulations (cf. para. 3.3).*

*If there are no exceptions, the due diligence and reporting obligations must be complied with. The due diligence obligations primarily consist of the establishment and implementation of an adequate compliance organisation: First, a management system must be set up in which the supply chain policy is defined and a system for tracing the supply chain is established. Furthermore, a reporting procedure in the sense of an early warning mechanism must be introduced. Based on these measures, the company must identify the risks of harmful effects of conflict minerals or child labour in the supply chain and assess them in a risk management plan. Finally, measures to eliminate, prevent and minimise the risks must be defined (cf. para. 3.4).*

*Compliance with the due diligence obligations regarding conflict minerals must be audited by an audit firm licensed as an audit expert (cf. para. 3.4.7).*

*The highest management or administrative body of the company must report annually on a consolidated basis on the fulfilment of the due diligence obligations regarding conflict minerals and child labour. The report must be published electronically (cf. para. 3.5).*

*Violation of the reporting obligation on non-financial matters and on conflict minerals and child labour is punishable by fines (cf. para. 4).*

*The new provisions do not contain any rules on group liability (cf. para. 5).*

*The new provisions entered into force on 1 January 2022. However, they apply for the first time to the business year that begins one year after the revision enters into force (cf. para. 6).*